

Testkonzept für Kinder

in der Kita „TraumReich“ beim Träger „MenschensKinder Teltow“

für den Zeitraum ab dem 7. Februar 2022, präzisiert am 28.03.2022

Grundlage hierfür ist das vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg herausgegebene Muster.

Inhalt:

I Vorbemerkungen

II Rahmentestkonzept für Kinder in der Kindertagesbetreuung im vorschulischen Bereich

A Rechtlicher Rahmen

B Organisatorische Rahmenbedingungen

Anlagen

- 1 Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-IfSMV über die Durchführung eines Antigen Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis gegenüber der Kindertagesstätte für Kinder von einem Jahr bis zur Einschulung durch die Eltern/Personensorgeberechtigten
- 2 Anleitung zum Corona-Selbsttest bei Kindern

I. Vorbemerkungen (MBJS)

In den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen des Landes Brandenburg sind die als AHA+L-Regel (Abstand halten, Hygieneregeln beachten, im Alltag Maske tragen, Lüften) bekannten Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung und zur Eindämmung des Infektionsgeschehens gut etabliert. Die Kindertagesstätten arbeiten auf der Grundlage des Rahmenhygieneplans und der jeweils aktualisierten Ergänzung zum Hygieneplan eines standortspezifischen Hygiene- und Arbeitsschutzkonzeptes.

Die Durchimpfungsquote der Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung hat sich im Laufe des Jahres 2021 erhöht und wird sich noch weiter erhöhen. Auch Boosterimpfungen wirken sich hier positiv aus. Ein Impfstoff für Kinder steht nur für Kinder ab dem vollendeten fünften Lebensjahr zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund ist es weiterhin dringend erforderlich, zur Eindämmung der Infektionen mit SARSCoV-2 die Struktur und Angebote der Kindertagesbetreuung mit geeigneten Schutzmaßnahmen zu sichern, um soweit wie möglich einen bedarfsdeckenden Betrieb aufrecht zu erhalten. Einer ungehinderten Infektionsausbreitung kann mittels einer regelmäßigen Testung effektiv entgegengewirkt werden.

Kindertagesbetreuung ist Teil der kommunalen Daseinsvorsorge. Das Land ist daher nicht selbst Träger der Kindertagesstätten und Anbieter von Betreuungsangeboten. Es unterstützt nach den Regelungen des SGB VIII und des KitaG die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Erfüllung ihrer kommunalen Selbstverwaltungsaufgabe. Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS) nimmt als Oberste Landesjugendbehörde (§ 8 Abs. 2 AGKJHG) die Aufgaben des Landes als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe und des Landesjugendamtes wahr (§ 8 Abs. 1 und 3 AGKJHG, § 69 Abs. 3 SGB VIII). Als überörtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe ist das MBS durch das SGB VIII gesetzlich angehalten, den Schutz von Kindern in den Kindertageseinrichtungen zu gewährleisten (§ 85 Abs. 2 Nr. 6, § 45 SGB VIII).

Bei allen Aktivitäten der Unterstützung durch das Land sind die Autonomie der gemeindlichen und freien Träger der Kindertagesstätten und das Recht auf kommunale Selbstverwaltung, insbesondere die besonderen gesetzlichen Rechte der Jugendämter, zu achten. Das Land hat sich auf Rahmenseetzungen zu beschränken.

Die kommunalen und freien Einrichtungsträger, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und auch das Land verfolgen das gemeinsame Interesse, dass möglichst viele Kinder die bedarfsgerechten Angebote der Kindertagesbetreuung auch in diesen Pandemiezeiten weiter wahrnehmen können.

Die Angebote der Kindertagesbetreuung gehören zur kritischen Infrastruktur. Alle Einschränkungen der Erfüllung der Rechtsansprüche auf Kindertagesbetreuung wirken sich auf andere kritische Infrastrukturbereiche und die Volkswirtschaft insgesamt negativ aus. Darüber hinaus sind Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen auch Einrichtungen der frühkindlichen Bildung. Daher besteht ein erhebliches gesellschaftliches Interesse, die Kindertagesbetreuung so wenig wie möglich einzuschränken. Eine regelmäßige Testung von Kindern im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt, die in Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten) und Kindertagespflegestellen im Land Brandenburg betreut werden, wird zur Aufrechterhaltung der Betreuungs- und Bildungsangebote beitragen.

Darüber hinaus liegt es im prioritären Interesse des Landes, die Träger der Kindertagesstätten bzw. Kindertagespflegestellen über die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe (Landkreise/kreisfreien Städte) in ihrer Trägerfunktion darin zu unterstützen, Antigen-Schnelltests als Selbsttests selbstständig für die Unterstützung ihrer Eltern bedarfsgerecht zu beschaffen.

Das Land unterstützt dabei die Träger, Testungen der Kinder durch die Eltern/Personensorgeberechtigten regelmäßig zu ermöglichen. Diese Möglichkeit ergänzt die seitens des Bundes, der Länder und der Arbeitgeber eröffneten Möglichkeiten zur Testung (Bürgertesten ist kostenfrei) in Testzentren, Apotheken und bei niedergelassenen Ärzten.

Das Testen der Kinder im Krippen- und Kindergartenalter durch die Eltern gibt Klarheit über die Infektionslage in den Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen. Der Selbsttest kann durch seine Schnelligkeit und die einfache Durchführung zu Hause einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten. Mit jedem Test sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass sich eine ansteckende Person dauerhaft in der Kindertagesstätte oder Kindertagespflegestelle aufhält.

Das Rahmentestkonzept für Kinder in der Kindertagesbetreuung im vorschulischen Bereich – verschiedentlich auch Teststrategie genannt – ist im Grundsatz gemeinsam vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport mit der fachlichen Expertise des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz und den Akteuren der Kindertagesbetreuung (Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, der Landkreise und der freien Träger) und dem Landeskitaelternbeirat (LKEB) erarbeitet worden. Dieses wurde im Grundsatz fortgeschrieben und der aktuellen pandemischen Situation angepasst.

Aufgrund der unterschiedlichen Interessenlagen der Beteiligten konnten nicht alle Anmerkungen in die aktuelle Überarbeitung des Rahmentestkonzeptes übernommen werden. Das Rahmentestkonzept stellt eine fachliche Unterstützung der Einrichtungsträger und der Kindertagespflegepersonen dar, um das Zutrittsverbot und die Testverpflichtung rechtskonform vor Ort umzusetzen.

Weitere Informationen sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport hinterlegt: <https://mbjs.brandenburg.de/corona - aktuell/kita - und hort.html>.

II. Rahmentestkonzept für Kinder in der Kindertagesbetreuung im vorschulischen Bereich

A. Rechtlicher Rahmen (MBS)

1. Anwendungsbereich

Dieses Testkonzept gilt für erlaubnispflichtige Krippen, Kindergärten und Kindertagespflegestellen, in denen Kinder bis zur Einschulung betreut werden.

Das Testkonzept für die Horteinrichtungen ist in diesem Rahmentestkonzept nicht enthalten. Für Horteinrichtungen sowie während der Betreuungszeiten für Kindertagespflegestellen, die Kinder im Grundschulalter betreuen, gilt das schulische Testkonzept nach § 23 Absatz 1 und 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-IfSMV entsprechend.

Die Vorlagepflicht der betreuten Kinder nach § 24 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-IfSMV gilt als erfüllt, wenn diese einen auf sie ausgestellten Testnachweis bereits für die Teilnahme am schulischen Präsenzunterricht vorgelegt haben.

Dieses Testkonzept erfasst die regelmäßigen, nicht anlassbezogenen Testungen, die rechtlich vorgeschrieben sind (Testpflicht ab dem 7. Februar 2022 und Fortführung ab dem 18. März 2022) oder freiwillig durchgeführt werden. Es gilt nicht für Testungen, die aufgrund besonderer Entscheidungen der Gesundheitsverwaltung für einzelne Gruppen in Kindertagesstätten, ganze Kindertagesstätten oder Kindertagespflegestellen oder regional begrenzt durchzuführen sind. Es kann entsprechend angewandt werden, wenn keine anderen Vorgaben der Gesundheitsverwaltung ergehen.

Dieses Testkonzept zielt darauf ab, die Umsetzung der Testpflicht durch die Träger der Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen zu unterstützen. Eltern bzw.

Personensorgeberechtigte werden durch dieses Testkonzept ebenfalls angesprochen und um Mitwirkung und Unterstützung gebeten. Das Testkonzept soll dazu beitragen, dass eine vergleichbare Praxis in den Kindertagesstätten und in den Kindertagespflegestellen umgesetzt werden kann und Risiken vermieden sowie bestehende Sorgfaltspflichten leichter erfüllt werden können.

2. Rechtscharakter

Das Muster des Testkonzeptes des MBS ist rechtlich nicht verbindlich. Es bedarf der Konkretisierung durch die Träger der Kindertagesstätten, die hiermit für die Kita „TraumReich“ vorliegt.

Über das Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) § 34 ff. werden die Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen zählen dazu) zur Mitwirkung bei den Maßnahmen zum Hygieneschutz und bei den Schutzvorkehrungen gegen Corona verpflichtet. Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung dementsprechende Maßnahmen anordnen, dazu gehört, dass die

Leitungen verpflichtet werden, die entsprechenden Tests bzw. die Unterlagen zur Bestätigung der negativen Testung zu prüfen. Die Gesamtverantwortung des Einrichtungsträgers bleibt davon unberührt. Dementsprechend unterliegt es auch nicht der Aufsicht gemäß §§ 43, 45 SGB VIII.

Insgesamt ist hierbei zu beachten, dass die Betriebserlaubnisse nach § 45 SGB VIII keine Genehmigungen mit einer sogenannten Bündelungswirkung sind, d.h. fachrechtliche Genehmigungen (Brandschutz, Baugenehmigungen etc.) müssen gesondert eingeholt werden. Dies gilt auch für die Einhaltung von Regelungen des Gesundheitsschutzes. Die Aufsicht über bestehende Testpflichten – auch hinsichtlich ihrer Umsetzung – obliegt daher den Gesundheitsbehörden. Ihren Anweisungen und Hinweisen ist zu folgen. Wird von den Gesundheitsbehörden den für die Erteilung von Erlaubnissen nach §§ 43, 45 SGB VIII zuständigen Stellen (für Kita-Betriebserlaubnisse ist dies das MBS) angezeigt, dass Vorschriften nicht eingehalten werden – z.B. Testpflichten –, kann dies dann in der Folge auch Auswirkungen auf die Erlaubnisse nach §§ 43, 45 SGB VIII haben.

3. Umsetzung/Konkretisierung/Eltern- und Kinderbeteiligung

Die Umsetzung und Konkretisierung dieses Rahmentestkonzepts ist durch den Träger „MenschensKinder Teltow“ der Kindertagesstätte „TraumReich“ erfolgt.

Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind hierbei einbezogen worden. Für unsere Kindertagesstätten ist die Konkretisierung gemäß § 7 Abs. 2 KitaG im Kindertagesstätten-Ausschuss beraten worden.

Den Kindern wurde und wird altersgerecht vermittelt, warum die Testungen erforderlich sind. Es wird insbesondere vermittelt, dass sie nicht getestet werden, weil man glaubt, sie seien erkrankt. Die Fachkräfte weisen die Kinder ausdrücklich darauf hin, dass sie weiterhin uneingeschränkt spielen, toben und auch nahen körperlichen Kontakt mit anderen Kindern haben dürfen. Andere Kinder sind nicht „gefährlich“.

Mit dieser konkretisierten Testkonzeption macht der Träger der Einrichtung von seinem Hausrecht Gebrauch. Die Ausübung des Hausrechts unterliegt der Trägerautonomie. Das Hausrecht kann von den konkret in der Einrichtung bzw. in den Räumen tätigen Fachkräften ausgeübt werden, auch ohne dass es einer ausdrücklichen Bevollmächtigung durch die Geschäftsführung des Trägers oder die Kita-Leitung bedarf. Die Testpflichten sind zwingendes Recht, d.h. die Vorgaben laut Infektionsschutzmaßnahmenverordnung müssen in der konkreten Teststrategie Berücksichtigung finden.

Es können aber darüber hinaus gehende Regelungen enthalten sein, die den Träger bzw. die Fachkräfte berechtigen, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen (z.B. Festlegung, an welchen Tagen oder wann die Testbescheinigungen vorzulegen sind; freiwillige zusätzliche Testungen). Allerdings ist zu beachten, dass weitergehende Regelungen die Ansprüche aus den Betreuungsvereinbarungen tangieren können und daher begründet und mit den Eltern abgesprochen werden sollten. In der vorliegenden Fassung sind keine darüber hinaus gehenden Regelungen enthalten.

4. Fortführung der Testpflicht ab dem 18. März 2022

Ab dem

18. März 2022

gilt folgende **Testpflicht für Kinder im vorschulischen Bereich ab dem vollendeten ersten Lebensjahr** gemäß § 24 der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – SARSCoV-2-IfSMV vom 17. März 2022 (GVBl. II/22, Nr. 22):

„§ 24

Horteinrichtungen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen

(1) Für Horteinrichtungen sowie während der Betreuungszeiten für Kindertagespflegestellen, die Kinder im Grundschulalter betreuen, gilt § 23 Absatz 1 und 2 entsprechend. Die Testpflicht der betreuten Kinder nach Satz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 1 Satz 1 gilt als erfüllt, wenn diese einen auf sie ausgestellten Testnachweis bereits für die Teilnahme am schulischen Präsenzunterricht vorgelegt haben.

(2) Für Kindertagesstätten sowie während der Betreuungszeiten für Kindertagespflegestellen, die Kinder im Vorschulalter betreuen, gilt § 23 Absatz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die betreuten Kinder mindestens an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche testen lassen müssen; ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 250 nicht überschreitet, können die Träger der Einrichtungen nach Absatz 2 im Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abweichend von Absatz 2 festlegen, dass die Testpflicht auch durch eine einmal pro Woche durchzuführende PCRPooltestung zur Feststellung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus erfüllt werden kann.“

§ 23 Abs. 1 und 2 IfSMV bestimmen:

„§ 23

Schulen

- (1) In Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in Schulen in freier Trägerschaft müssen sich
1. Schülerinnen und Schüler an mindestens drei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche,
 2. Lehrkräfte sowie das sonstige Schulpersonal, für das Kontakte zu Schülerinnen und Schülern oder zu Lehrkräften nicht ausgeschlossen werden können, täglich

in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus testen lassen. Die Testung erfolgt durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne fachliche Aufsicht; die durchgeführte Testung und deren negatives Ergebnis ist von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einer oder einem Sorgeberechtigten zu bescheinigen.

(2) Die Testpflicht nach Absatz 1 gilt nicht für

1. geimpfte Personen nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. genesene Personen nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten, den bundesrechtlichen Vorgaben entsprechenden Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.“

Im Land Brandenburg gilt damit **eine Testverpflichtung für alle Kinder und Beschäftigten** in Kindertagesstätten und während der Betreuungszeit zu den Kindertagespflegestellen, die keinen auf sie

ausgestellten Testnachweis vorlegen. Damit dürfen weiterhin nur **getestete Kinder** (ab dem ersten Lebensjahr) in der Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflegestelle **betreut werden**. Diese Testverpflichtung richtet sich an die betreuten Kinder und damit auch an die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten.

Die Testpflicht **gilt** nach § 23 Absatz 2 IfSMV nicht für

1. **geimpfte Personen** nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,
2. **genesene Personen** nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung,

die einen auf sie ausgestellten, den bundesrechtlichen Vorgaben entsprechenden Impf- oder Genesennachweis vorlegen.

Ärztliche Atteste, mit denen bescheinigt wird, dass ein (Selbst-)Test aus medizinischen Gründen nicht möglich bzw. durchführbar sei, begründen keine Ausnahmen. Die Betreuung in der Kindertagesstätte darf dann nicht erfolgen. Nach Auskunft des Ministeriums für Gesundheit ist nicht absehbar, dass medizinische Gründe vorliegen können, die eine Testung vollständig ausschließen. Darüber hinaus bedürfte es einer rechtlichen Regelung, die diese Ausnahme vom Betretungsverbot zulässt.

Die Testverpflichtung für Kinder im Vorschulalter umfasst

- das Beibringen einer tagesaktuellen (nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden) Bescheinigung über einen
 - o Antigen-Schnelltest oder
 - o anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2
- an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche
- mit negativem Testergebnis.

Dies schließt nicht aus, dass die in der Kita „TraumReich“ betreuten Kinder häufiger getestet werden können.

Die Testverpflichtung ist durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu erfüllen durch:

- a eine Erklärung über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARSCoV-2 mit negativem Testergebnis (Bescheinigung siehe Anlage 1);
- b eine Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder einer anderen Stelle durchgeführt wurde;
- c die Durchführung eines Selbsttests im Einzelfall (unmittelbar vor Betreten der Kindertagesstätte: auf dem Flur, zwischen dem Bereich der Seniorengruppe und der Kita-Eingangstür.); die Kita ist nicht verpflichtet, dies zu gestatten, lässt aber im Interesse der Kinder und des reibungslosen Betriebs Ausnahmen zu (s.o. Hausrecht);
- d die Durchführung eines PCR-Lolli-Pooltests in der Kindertagesstätte, wenn im Landkreis bzw. in der kreisfreien Stadt laut Veröffentlichung des Robert Koch- Instituts (<https://www.rki.de/inzidenzen>) die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 250 nicht überschritten wird, ein Angebot sinnvoll erscheint und die Kindertagesstätte dies mit

Zustimmung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt anbietet. Bisher bietet der Träger diese Variante nicht an.

Die Durchführung eines PCR-Lolli-Pooltests zur Erfüllung der Testpflichten ist nur nach den Regelungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zugelassen. Nur wenn die unter Punkt d) (s.o.) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, gilt die Durchführung eines PCR-Lolli-Pooltest als Erfüllung der Testpflicht.

Der Träger der Kindertagesstätte „TraumReich“ trägt für die Umsetzung der Testpflicht Verantwortung. Aufgrund des Interesses des Trägers, dass möglichst viele Kinder die bedarfsgerechten Angebote der Kindertagesbetreuung auch in diesen Pandemiezeiten weiter wahrnehmen können, stellt der Träger den Eltern/Personensorgeberechtigten die Tests kostenlos zur Verfügung. Durch das Land wird der Träger finanziell unterstützt.

Darüber hinaus gehört die Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und damit auch die Erarbeitung eines individuellen einrichtungsbezogenen Testkonzeptes zu den Aufgaben des Trägers (s.o.). Dabei ist aber noch einmal zu betonen, dass die Umsetzung der Testpflicht gemäß Infektionsschutzmaßnahmenverordnung nicht von der Zustimmung des Kindertagesstätten-Ausschusses oder einer Elternversammlung abhängig sind.

B. Organisatorische Rahmenbedingungen

1. Anbringen von Hinweisen im Eingangsbereich der Kindertagesstätte

Im Eingangsbereich des Gebäudes der Kindertagesstätte „TraumReich“ ist folgender Hinweis angebracht:

[Begleitinformation für Eltern zur Fortführung der Testpflicht ab 18.03.22](#)

Testpflicht für Kinder ab einem Jahr gemäß § 24 SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-IfSMV

Die Betreuung der Kinder ab dem ersten Lebensjahr in der Kindertagesstätte **darf nur erfolgen**, für die **entweder**

a. eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachgewiesen wird,

oder

b. als asymptomatische Person den Nachweis über die für den vollständigen Impfschutz nötige, mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus geführt werden kann,

oder

c. als asymptomatische Person diese im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweis sind,

oder

d. nach § 24 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 23 Abs. 2 der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung von der Testpflicht ausgenommen ist – insbesondere Eltern in Bringe- und Abholsituationen sowie Kinder, die mit schriftlicher Einwilligung eines Sorgeberechtigten unmittelbar nach dem Betreten in der Kita getestet werden,

oder

e. als betreutes Kind mindestens an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegt,

oder

f. als betreutes Kind mindestens an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung vorlegt,

oder

g. als betreutes Kind an einer PCR-Lolli-Pooltestung für die Testwoche in der Kindertagesstätte/Kindertagespflegestelle teilnimmt bzw. teilgenommen hat.

2. Beschaffung und Lieferung der Antigen-Schnelltests/Finanzierung

Die Antigen-Schnelltests für die Kinder im vorschulischen Bereich werden durch den Träger der Kindertagesstätten bereitgestellt.

Die Kita-Leiterin – beauftragt durch den Träger – teilt zeitnah den Eltern/ Personensorgeberechtigten mit, ob und wenn ja ab wann sie die Antigen-Schnelltests zur Verfügung stellen werden. Dies stellt eine nebenvertragliche Informationspflicht des Trägers der Kindertagesstätte zum Betreuungsvertragsverhältnis mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten dar.

3. Auswahl der Antigen-Schnelltests

Es werden zugelassene Antigen-Schnelltest gemäß der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) stetig aktualisierten Liste über geeignete Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 ausgegeben. Dies betrifft Tests, die eine CE-Kennzeichnung tragen oder deren Inverkehrbringen ohne CE-Kennzeichnung vom BfArM nach §11 Abs.1 MPG derzeit befristet zugelassen wird (Sonderzulassung des BfArM). Diese Antigen-Tests erfüllen die vom Paul-Ehrlich-Institut (PEI) in Abstimmung mit dem Robert-Koch Institut (RKI) festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Schnelltests.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) sind die Tests auch zum Nachweis von Omikron geeignet, eine spezielle Validierung bezüglich Sensitivität und Spezifität zur Omikron-Variante hat allerdings noch nicht vollumfänglich stattgefunden.

Die Auswahl der Antigen-Schnelltests ist so vorgenommen worden, dass auch die Eltern jüngerer Kinder sie bei diesen anwenden können. Die Tests sind einfach, ohne Risiko und ohne Schmerzen durchführbar. Hierfür eignen sich sowohl sogenannte Lolli-Tests, Speicheltests als auch sogenannte Nasenvorraum-Tests. Bei Testungen von Kindern unter 6 Jahren sind Tests zu wählen, die für die Eltern in der Anwendung einfach sind und von den kleinen Kindern in der engmaschigen regelmäßigen Anwendung toleriert werden.

Unter diesen Aspekten hat das MSGIV einige Schnelltests aus der Liste 1 des BfArM ausgewählt, die als Vorschlag für die Anwendung und ohne Anspruch auf Vollständigkeit zu verstehen sind. Kriterien sind dabei: PEI Validierung, Selbsttest für Kinder unter 6 Jahren geeignet/zugelassen, einfache Handhabung und akzeptable bisher ausgewiesene Sensitivitäten.

Da es Hinweise gibt, dass Omikron im Gegensatz zur Delta-Variante eher mit Halskratzen und -schmerzen als mit Schnupfen beginnt und daher initial eher mit höherer Virus-Konzentration im Rachenraum nachgewiesen wird, sowie Tupfer für Abstriche u/o Tupfer zum Lutschen im Mund für kleinere Kinder einfacher sind als tiefere Nasenabstriche, hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz Systeme mit solchen Anwendungsmöglichkeiten favorisiert und eine Auswahlliste bereitgestellt.

Antigenteste ohne Altersbeschränkungen Auswahl¹:

Die grau hinterlegten Tests finden in unserer Kita Anwendung:
BfArM gelistete und durch PEI valuierte Selbsttest:

- Wantai SARS-CoV-2 Ag Schnelltest, Beijing Wantai Biological Pharmacy, Vertrieb über MedRhein; Speicheltest / Lolli-Test, Abstrich vordere Nase auch möglich (Anleitung anbei)

¹ Die Sensitivität Speichelproben: 89,04%; Sensitivität vorderer Nasenabstrich: 89,76%; Sensitivität Nasopharyngealabstrich: 91,91%

[GENTE LAIEN:](#)

[CH](#)

- 2019-nCoV Ag Saliva Rapid Test Card, Guangzhou Decheng Biotechnology,
Covid-19 Antigen Rapid Test Kit, Xiamen AmonMed Biotechnology,
Speicheltest Sensitivität: 96,55%
Speicheltest Sensitivität: 92,14%
- Nano Repro AG, NanoRepro SARS-CoV-2 Antigen Selbsttest, Abstrich
vorderer Nasenbereich Sensitivität: 97,33%
- Roche, SARS-CoV-2 Antigen Self Test Nasal, Abstrich vorderer Nasenbereich Sensitivität:
86,4%.

Der Wantai-Test hat eine breite Anwendungsmöglichkeit und erlaubt den Eltern viel Spielraum in der Abstrichtechnik.

4. Zuverlässigkeit der Antigen-Schnelltests

Die Mehrzahl der Ergebnisse von Antigen-Selbsttests ist korrekt, Selbsttests sind allerdings nicht so zuverlässig wie PCR-Tests.

Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARS-CoV-2- Infektion dar. Es ist jedoch noch keine Diagnose einer SARS-CoV-2-Infektion. Die Diagnose wird erst durch den nachfolgenden PCRTTest und die ärztliche Beurteilung gestellt.

Auch bei einem negativen Ergebnis eines Selbsttests gilt daher das in den Ergänzungen zum Hygieneplan betreffend Infektions- und Arbeitsschutz in den Kindertagesstätten in Brandenburg im Zusammenhang mit dem Corona-Virus SARSCoV-2/COVID 19 Ausgeführte:

Kinder mit für COVID-19 typischen Krankheitssymptomen oder bei Auftreten von COVID-19 verdächtigen Erkrankungsfällen im direkten familiären Umfeld sollen nicht in die Kindertagesstätte gebracht bzw. geschickt werden.

5. Durchführungsort der Antigen-Schnelltests

Die Antigen-Schnelltests (Selbsttests) werden zu Hause durchgeführt (siehe Hinweise in der Anlage 2).

Der Träger hat entschieden, dass nur in Ausnahmefällen Tests in der Einrichtung durchgeführt werden, z.B., wenn Eltern/Personensorgeberechtigte den Test oder die Bescheinigung zu Hause vergessen haben. Diese Ausnahmetestung kann auf dem Flur zwischen dem Bereich der Seniorengruppe und der Kita-Eingangstür vorgenommen werden.

Ein Anspruch gegenüber dem Träger bzw. der Einrichtung, Testungen auch in der Einrichtung anzubieten, besteht jedoch nicht (s.o.). Unsere Ausnahme für dieses Angebot ist vielmehr abhängig von den personellen, räumlichen und organisatorischen Möglichkeiten in unserer Einrichtung und deshalb in der Regel nur auf begründete Einzelfälle begrenzt.

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler.

6. Wie und wann soll getestet werden?

Hierbei kommt den Eltern/Personensorgeberechtigten eine besondere Verantwortung zu.

Bei einer festgestellten SARS-CoV-2-Infektion bei Eltern/Personensorgeberechtigten ist meist davon auszugehen, dass auch ihre Kinder, die demselben Haushalt angehören, betroffen sind. Ist innerhalb einer Familie eine Covid-19-Infektion festgestellt worden, darf das Kind als enge Kontaktperson (mit erhöhtem Infektionsrisiko) im Sinne der Definition des RKI die Kindertagesstätte nicht besuchen (siehe Priorisierungsschreiben des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 18.01.2022).

Die verpflichtenden Testungen mit Antigen-Schnelltests sind an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen in der Woche durchzuführen. Für die Kita „TraumReich“ wurde im Kita-Ausschuss festgelegt, dass die Eltern ihre Kinder am Montag und am Donnerstag zu Hause testen.

In der Anlage 1 ist das Formblatt für die Dokumentation der Testung im häuslichen Umfeld durch die Eltern/Personensorgeberechtigten beigelegt.

Genesene und vollständig geimpfte Kinder müssen nicht zwingend in die Testkonzeption einbezogen werden (s.o. Ausnahmen vom Betretungsverbot). War ein Kind bereits innerhalb der letzten drei Monate an COVID-19 erkrankt und ist nachweislich genesen und symptomfrei, dann ist es im Grundsatz nicht erforderlich, dass dieses Kind getestet wird. Die Entscheidung über eine Testung obliegt im Grundsatz dann den Eltern/den Personensorgeberechtigten. Im gemeinsam abgestimmten Testkonzept der Einrichtung kann hierzu aber ein einheitliches Vorgehen formuliert werden. Da auch Geimpfte und Genesene das Virus übertragen können, wurde in Abstimmung mit dem Kita-Ausschuss der Kita „TraumReich“ festgelegt, dass auch für vollständig geimpfte und genesene Kinder die verpflichtenden Testungen an den festgelegten Testtagen gelten.

Grundsätzlich ergänzt das Angebot für und die Pflicht zu Antigen Schnelltests in Kindertagesstätten die Testangebote des Bundes, der Länder und der Arbeitgeber. Diese Testangebote können sinnvoll und zielorientiert miteinander kombiniert werden. Eltern/Personensorgeberechtigte werden mit Blick auf den Schutz ihrer Kinder und der Aufrechterhaltung der Angebote der Kindertagesbetreuung gebeten, diese oben genannten vorhandenen Testangebote für ihre Kinder zu nutzen.

Alle Beschäftigten in unserer Kindertagesstätte testen sich zwei bis drei Mal in der Woche (Beispielwirkung). Eine entsprechende Testpflicht besteht aber nur im Rahmen und Umfang der gesetzlichen Vorschriften.

7. Positives Testergebnis – Was tun?

Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis an, so müssen die betroffenen Kinder von anderen Personen isoliert werden.

- a Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die Kinder nicht mehr in die Kindertagesstätte gebracht werden – die Kindertagesstätte muss darüber in Kenntnis gesetzt werden. Es muss unverzüglich durch die Eltern/Personensorgeberechtigten die Abklärung in einem Testzentrum, beim Hausarzt oder Kinderarzt erfolgen.
- b Wurden die Kinder in der Kita von den Eltern/Personensorgeberechtigten getestet, müssen Eltern/Personensorgeberechtigten mit dem Kind sofort die Kindertagesstätte verlassen. Es muss unverzüglich durch die Eltern/Personensorgeberechtigten die Abklärung in einem Testzentrum, beim Hausarzt oder Kinderarzt erfolgen.

- c Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV2-Infektion vor.
- d Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests müssen sich die betroffenen Kinder (Kinder mit positivem Selbsttest) in häusliche Quarantäne begeben.
- e Die Eltern/Personensorgeberechtigten unterrichten die Kita-Leitung über einen positiven PCR-Test und bei Kenntnis über die eingeleiteten Maßnahmen des Gesundheitsamtes.

Besondere Regelungen und Anordnungen der örtlich zuständigen Gesundheitsverwaltung nach Auftreten von Infektionsfällen sind stets konsequent einzuhalten (s.o.). Dies gilt insbesondere für den weiteren Betrieb in der Kindertagesstätte und in der Kindertagespflegestelle, wenn Infektionen aufgetreten sind (z.B. Fortführung des Betriebs bei Unterschreitung einer Quote).

8. Kontrolle des Zugangs zur Kindertagesstätte

Der Träger bzw. die hier durch den Träger beauftragte Kitaleitung organisiert die Kontrolle des Zugangs zum Gebäude im Zuge der Wahrnehmung des Hausrechts und gewährleisten die Einhaltung des § 24 IfSMV.

Da nur negativ getestete Kinder das Gelände der Kita betreten und sie sich zunächst im Freien aufhalten, wo die Viruslast eher unwahrscheinlich ist, ist es den Eltern/Personensorgeberechtigten gestattet, mit ihrem Kind das Gebäude zu betreten. Sie haben sich auf dem kürzesten Weg und ohne Unterbrechung zur Fachkraft zu begeben, die den Vordruck mit dem Ergebnis des Selbsttests einsieht. In der Kita „TraumReich“ erfolgt die Dokumentation der Tests in der Einrichtung. Die Erzieher*innen legen den Eltern beim Eintreffen in die Kita das Testnachweisformular zur Unterschrift vor.

Wie oben ausgeführt, bedeutet dies praktisch, dass nur Kinder und erwachsene Personen das Gebäude (auf die Ausnahmen wird hingewiesen), betreten dürfen,

- a die an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorweisen;
- b für die im Einzelfall der Selbsttest ausnahmsweise in der Kindertagesstätte (s.o.) durch die Eltern/Personensorgeberechtigten durchgeführt wird;
- c die ansonsten eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV2 mit negativem Testergebnis vorweisen;
- d die einen Impfnachweis (Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2) oder einen Genesenennachweis (Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen, nicht länger als drei Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) führen.

Die Kontrolle und Einhaltung der Testpflicht werden in der Anwesenheitsliste – auch aus haftungsrechtlichen Gründen - dokumentiert und für den Zeitraum der Pandemie archiviert. Praktisch

kann dies durch ein Sammeln der Selbsttest-Bescheinigungen bzw. Listen erfolgen. Die Fachkraft bestätigt die Kontrolle mit ihrer Unterschrift. Weitere personenbezogene Daten werden nicht erhoben bzw. erfasst.

Es muss nicht kontrolliert werden, ob tatsächlich eine Testung erfolgt ist.

Bei ernstlichen, begründeten Zweifeln, ob die Testung tatsächlich erfolgt ist, nimmt die Kita-Leitung mit dem Träger Kontakt auf, wie zu verfahren ist. Die Fachkräfte und Kita-Leitung stellen keine eigenen „Ermittlungen“ oder ähnliches an, da dies nicht von der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung gedeckt ist; die Verfolgung von Verstößen gegen die IfSMV obliegt allein den Gesundheitsbehörden.

Ist bekannt, dass eine Testung nicht erfolgt ist (z.B. das Elternteil bzw. der Personensorgeberechtigte erklärt selbst, dass „keine Zeit war“ und nur schnell unterschrieben wurde), darf das Kind nicht betreut werden. In einem solchen Fall nimmt die Testung ausnahmsweise das Elternteil bzw. der Personenberechtigte innerhalb der Kita vor. Dies soll aber nicht zur Regel werden (s.o.).

Weigern sich Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, die Testungen durchzuführen oder wiederholt es sich regelmäßig, dass Kinder ungetestet in der Kita erscheinen, dürfen diese Kinder nicht betreut werden. Der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung – sowohl der Anspruch aus dem Betreuungsvertrag wie gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - ruht. Es besteht aber weiter die Pflicht der Eltern, die Elternbeiträge zu entrichten, da sie selbst das Leistungshindernis zu vertreten haben. Eine Kürzung der öffentlichen Zuschüsse findet nicht statt, d.h. es wird davon ausgegangen, dass das Kind anwesend ist. Die Einführung der Testpflicht begründet nach Einschätzung des MBSJ auch kein außerordentliches Kündigungsrecht hinsichtlich des Betreuungsvertrages durch die Eltern, da es eine gesetzliche Pflicht ist, die nicht vom Träger der Einrichtung ausgeht. Eine fristgerechte Kündigung bleibt selbstverständlich zulässig.

02.02.2022
gez. A. Behrendt
Träger

02.02.2022
gez. G. Schadow
Kita-Leitung

02.02.2022
gez.
Kita-Ausschuss-Vorsitzende/r

Aktualisiert am 28.03.2022

Unterschrift: gez. Rosenfeld-Heiners - Träger

**Bescheinigung nach § 24 Abs. 2 SARS-CoV-2-
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-IfSMV
über die Durchführung eines Antigen-Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2
mit negativem Testergebnis gegenüber der Kindertagesstätte für
Kinder von einem Jahr bis zur Einschulung durch die
Eltern/Personensorgeberechtigten**

Aufgrund § 24 Abs. 2 SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung – SARS-CoV-2-IfSMV ist weiterhin ab dem 18. März 2022 an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine tagesaktuelle (nicht länger als 24 Stunden zurückliegende) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für den Besuch der Kindertagesstätten/Kindertagespflegestellen.

Der Test wurde ohne Aufsicht einer fachkundigen Person durchgeführt.

Angaben zur Kindertagesstätte	
	Name
	Vollständige Anschrift

Angaben zur getesteten Person		
	Name	Vorname
	Geburtsdatum	
	Vollständige Anschrift	

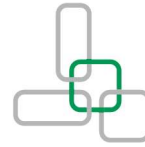
Hinweis:

Sollte der Selbsttest positiv sein:

- Bleiben Sie bzw. Ihr Kind bitte zu Hause.
- Informieren Sie die Kindertagesstätte, dass der Selbsttest positiv war und dass aufgrund dessen eine Nachtestung mittels PCR-Test durch medizinisches Personal (Arztpraxis/Testzentrum) notwendig ist, um abzuklären, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS -CoV-2 vorliegt.
- Lassen Sie unverzüglich einen PCR-Test durch medizinisches Personal (Arztpraxis/Testzentrum) durchführen.
- Bleiben Sie bzw. Ihr Kind sowie auch Geschwisterkinder bitte in häuslicher Quarantäne, bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt.
- Informieren Sie die Kindertagesstätte bitte umgehend über das Ergebnis des PCR-Tests

Anlage 1

Coronavirus Antigen-Schnelltest				
1	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
2	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
3	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
4	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
5	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
6	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
7	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
8	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
9	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
	Name	Vorname	Datum	Unterschrift
10	Name des Tests	Hersteller	Datum des Tests	Uhrzeit des Tests
	Bestätigung des negativen Testergebnisses durch			
	Name	Vorname	Datum	Unterschrift



Anleitung zum Corona-Selbsttest bei Kindern

So können Eltern zu Hause einen Corona-Test bei ihrem Kind durchführen.

Liebe Eltern und Begleitpersonen,

gezielte Testungen, die eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen, sind unverzichtbar geworden. Neben den sehr zuverlässigen, aber recht aufwändigen PCR-Tests gibt es eine wachsende Anzahl an Schnell- und Selbsttests, die – bei richtiger Anwendung – eine Infektion mit dem Coronavirus feststellen können. Immer mehr Kitas, Schulen und andere Einrichtungen verlangen oder empfehlen einen Corona-Selbsttest bei Kindern – teilweise ein oder zwei Mal wöchentlich, teilweise wenn das Kind Krankheitssymptome hat, teilweise auch ohne Krankheitssymptome. Beachten Sie bitte immer die Regelungen und Anordnungen zum Testen, die an Ihrem Wohnort gelten.

Unser Merkblatt zeigt Ihnen, wie Sie mit wenig Aufwand einen Corona-Selbsttest bei Ihrem Kind durchführen können und wie Sie mit diesem Ergebnis umgehen. Es handelt sich hierbei um so genannte Antigen-Tests, die Eiweißbestandteile des Coronavirus nachweisen können. Bitte beachten Sie: **Ein positiver Antigen-Selbsttest muss immer durch einen PCR-Test bestätigt werden.**

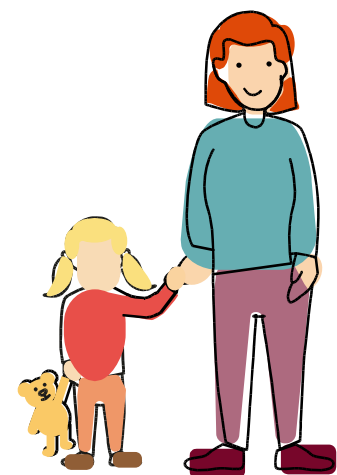
Die vier hier aufgeführten Testverfahren verlangen keinen Abstrich mit einem Stäbchen, das tief in die Nase oder den Rachen gesteckt werden muss. Solche Testverfahren dürfen nur von geschultem Personal durchgeführt werden. Die in diesem Merkblatt vorgestellten Testverfahren sind ungefährlich und harmlos.

Corona-Selbsttest: Abstrich, Spucken, Gurgeln und Lutschen

Entspannt und spielerisch

Schaffen Sie für sich und Ihr Kind eine lockere Atmosphäre und erklären Sie Ihrem Kind die einzelnen Test-Schritte, damit es versteht, was passiert. Bitte testen Sie nicht gegen den Willen des Kindes. Zeigen Sie Ihrem Kind jedes Mal, was Sie als Nächstes tun.

Am besten probieren Sie das Testen vorher einmal spielerisch zusammen aus. Vielleicht spielt Ihr Kind erst einmal das Testen mit einer Puppe oder am Kuscheltier. Oder Sie stellen sich selbst als Versuchsperson zur Verfügung.



Wenn Ihr Kind alt genug dafür ist, kann es die Probennahme auch selbst durchführen – oder Sie wiederholen nur das Abstreichen mit demselben Tupfer beim Kind. So können Sie sicher sein, genug Probenmaterial aufgenommen zu haben.

Loben Sie Ihr Kind für seinen Mut. Sie werden merken, dass es bei jedem weiteren Test mit Tupfer oder Probenröhrchen besser klappt.

So testen Sie richtig

Lesen Sie bitte genau die Herstelleranleitung durch und handeln Sie danach. Legen Sie alle benötigten Materialien bereit, zeigen und erklären Sie Ihrem Kind das Stäbchen, Röhrchen oder die Testkassette.

Die meisten Viren befinden sich im hinteren Nasenrachenraum. Durch das Schnäuzen, Räuspern, Spucken oder Gurgeln wird der möglicherweise mit Viren belastete Speichel in den vorderen Bereich der Nase oder des Mundes befördert, wo eine Probe leicht zu bekommen ist.



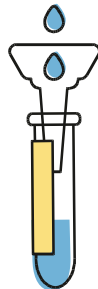
Und nicht vergessen: Hände vor und nach dem Test waschen!



Abstrich in der Nase

Das Kind sollte kräftig schnäuzen, wie um sich die Nase zu putzen. Damit wird Flüssigkeit von hinten in den vorderen Nasenraum befördert. Den Nasenabstrich-Tupfer entsprechend der Größe Ihres Kindes max. 2,5 cm (ungefähr Nasenflügelgröße) vorsichtig in die Nase einführen und für etwa 15 Sekunden 5 Mal behutsam gegen die Naseninnenwand drehen. Dasselbe beim anderen Nasenloch machen. Dann den Nasenabstrich-Tupfer nach Herstelleranleitung weiterverarbeiten.

Dieser Test kann auch bei Kleinkindern angewendet werden.



Speichel testen

Diesen Test machen Sie am besten morgens, wenn das Kind noch nicht die Zähne geputzt und noch nichts gegessen oder getrunken hat. Um eine genügende Menge Speichel zu bekommen, sollte das Kind erst einmal husten oder sich räuspern. Dann wird das Probenröhrchen mittels Trichter oder Speichelsammler bis zur Markierung mit Spucke gefüllt – was nicht auf einmal geschehen muss. Dann wird das Probenröhrchen nach Herstellerangaben weiterverarbeitet.



Gurgel-Test

Auch diesen Test machen Sie am besten morgens, wenn das Kind noch nicht die Zähne geputzt und noch nichts gegessen oder getrunken hat. Wiederum sollte Ihr Kind husten oder sich räuspern, um genug Speichel im Mund zu haben. Nun spült das Kind mit der gesamten Testlösung – vorher kurz den Geschmack testen – etwa eine Minute lang seinen Mund und befördert dann alle Flüssigkeit über den Trichter in das Proberöhrchen. Dann wird das Probenröhrchen nach Herstellerangaben weiterverarbeitet.



Lolli-Test

Wie beim Speichel- oder Gurgel-Test soll das Kind für diesen Test am besten morgens gleich nach dem Aufstehen durch Husten oder Räuspern genug Flüssigkeit aus dem Rachenraum in den Mund befördern. Den Streifen am oberen Ende der Testkassette im Mundraum belassen und etwa zwei Minuten daran lutschen. Bei einem ähnlichen Verfahren wird ein kleiner Schwamm(träger) etwa anderthalb Minuten lang im Mund belassen, bis er sich mit Speichel vollgesogen hat. Dann den Schwammträger oder die Testkassette nach Herstellerangaben weiterverarbeiten. **Dieser Test kann auch bei Kleinkindern angewendet werden.**

Was passiert nach dem Test?

Ein Ergebnis haben Sie in der Regel nach etwa 15 Minuten. Es wird in der Testkassette angezeigt. Ein negatives Testergebnis gibt Ihnen keine absolute Sicherheit. Es bedeutet, dass man vermutlich in den nächsten Stunden ein geringeres Risiko hat, dass man jemanden ansteckt. Es ist daher eine Momentaufnahme. Es liegt auch daran, dass die Testempfindlichkeit der Antigenteste nicht optimal ist. Daher sollten Sie und Ihr Kind sich auch weiterhin an die AHA+L Formel (Abstand halten, Hygiene beachten, Maske tragen und regelmäßig lüften) halten. Je mehr Zeit seit dem Test verstrichen ist, desto weniger aussagekräftig ist das Resultat. Mit AHA+L schützen Sie auch nach einem negativen Testergebnis andere und Sie verringern das Risiko, dass Sie sich nach dem Test selber anstecken.



Auch ein positives Testergebnis ist nicht absolut sicher. Daher ist ein PCR-Bestätigungstest notwendig. Bei einem positiven Testergebnis nehmen Sie bitte rasch telefonischen Kontakt mit Ihrem Kinder- und Jugendarzt bzw. -ärztin, Ihrer Hausarztpraxis oder dem für Sie zuständigen Testzentrum auf. Sie können sich auch an den ärztlichen



Bereitschaftsdienst unter der 116117 wenden. Das positive Testergebnis bedeutet, dass ein Verdacht besteht, dass Ihr Kind sich angesteckt hat. Eine eindeutige Diagnose kann nur mit einem PCR-Test gestellt werden. Bis zum Ergebnis dieses Testes sollten Sie und Ihr Kind zu Hause bleiben und keine weiteren Kontakte haben.

Liebe Eltern, bleiben Sie bei alledem gelassen. So verhindern Sie, dass sich mögliche Sorgen auf das Kind übertragen.

Da sich der Zulassungsstatus der Tests ändern kann, verweisen wir auf die jeweils aktualisierte Liste von zurzeit über 40 „Tests zur Eigenanwendung durch Laien“ auf der Seite des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM): www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html

Weitere Informationen finden Sie zudem unter www.klinikum.uni-heidelberg.de/diagnostics-global-health

Das Dokument wurde unter fachlicher Beteiligung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung erstellt.

